

Ausschuß für Kommunalpolitik
3. Sitzung16.10.1985
hz-er

Zur Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, die CDU-Fraktion habe beantragt, als zusätzlichen Punkt den Bericht der Landesregierung über die Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen 1985 Vorlage 10/75 zu behandeln. Die Landesregierung sei hiervon in gleicher Weise wie die Sprecher der beiden anderen Fraktionen unterrichtet worden.

Sodann gibt Abg. Wagner davon Kenntnis, daß in einer Aktuellen Viertelstunde - über deren generelle Beibehaltung sich der Ausschuß bereits verständigt habe - das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auf Wunsch der CDU-Fraktion über die im Bereich der Städtebauförderung vorliegenden Anträge informieren solle. Das zuständige Ministerium sei hiervon verständigt worden und habe einen Vertreter entsandt. -

Auf die Frage des Abg. Wilmbusse (SPD), was die CDU-Fraktion veranlaßt habe, die Behandlung der Vorlage 10/75 zu fordern, führt Abg. Stump (CDU) zur Begründung aus, die Kommunalfinanzen des Landes seien eine den Ausschuß unmittelbar betreffende Thematik, deren Behandlung besonders im Vorfeld der Beratungen des Haushalts 1986 und damit des GFG-Entwurfs 1986 geboten erscheine. Wenn man bedenke, daß die Eckdaten des kommenden Etats vor ihrer Erörterung im Ausschuß schon in der Presse öffentlich diskutiert würden, müsse sich das Parlament auf seine Wächterfunktion im Blick auf die kommunalen Finanzen besinnen. Der vorliegende Bericht bedürfe zusätzlicher Erläuterungen und eingehender Diskussion.

Dem Einwurf des Abg. Wilmbusse (SPD), der Ausschuß könnte den Bericht nur erörtern, wenn er förmlich eingebracht worden wäre, hält der Vorsitzende entgegen, § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags gebe den Ausschüssen das Recht, zur Vorbereitung der Arbeit des Parlaments mit ihrem Auftrag in unmittelbarem Zusammenhang stehende Angelegenheiten zu behandeln; diese Voraussetzung sei bei dem Bericht über die Kommunalfinanzen 1985 gegeben, in dem der Innenminister die finanzielle Lage der Gemeinden im Gegensatz zu Äußerungen des Finanzministers eindeutig offenlege.

Namens seiner Fraktion hat Abg. Dr. Kiemer (F.D.P.) keine Geschäftsordnungsbedenken gegen die Erörterung des Berichts Vorlage 10/75, bei dem es sich schon deswegen nicht um eine lediglich allgemeine Information der Landtagsabgeordneten handle, weil er in dem Anschreiben zur Unterrichtung der Mitglieder des Fachausschusses bestimmt worden sei.

Ausschuß für Kommunalpolitik
3. Sitzung16.10.1985
hz-er

Auf die Erwägung des Abg. Stump (CDU), dem Plenum zu empfehlen, den Bericht, der in der heutigen Sitzung erläutert und in der nächsten diskutiert werden solle, selbst abschließend zu behandeln, entgegnet der Vorsitzende, eine solche Empfehlung könne der Ausschuß dem Landtag gegenüber nicht aussprechen. Allenfalls wäre an eine entsprechende Anregung der Ausschußmitglieder an ihre Fraktionen mit dem Ziel zu denken, eine Beratung des Berichts im Plenum zu beantragen. - Nach einem Hinweis des Abg. Wilmbusse (SPD) folgt Abg. Stump (CDU) der Stellungnahme des Vorsitzenden.

Der Ausschuß kommt überein, die Tagesordnung um die genannten Punkte zu ergänzen. -

Zu 1: Aktuelle Viertelstunde:

Antragsvolumen in der Städtebauförderung

Abg. Leifert (CDU) unterstreicht die wichtige Rolle der Städtebauförderung vor allem für die Situation der Klein- und Mittelbetriebe in der Bauwirtschaft und erbittet namens seiner Fraktion einen Überblick darüber, wie viele Anträge mit welchen Beträgen zur Zeit beim Ministerium im Bereich der Städtebauförderung - Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung usw. - vorlägen. Ferner erkündigt er sich, nach welchem Verfahren die vorgesehenen Mittel verteilt werden sollten, ob nach Regierungsbezirken quotiert werde usw. - Demnächst werde die Frage dahin ergänzt, inwieweit das Land beabsichtige, das Bundesprogramm aus zusätzlichen Mitteln des Landes im Jahre 1986 aufzustocken; hierüber müsse erst noch das Kabinett befinden.

Darauf trägt Leitender Ministerialrat Dr. Giebeler (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) vor, über die Zahl und das Volumen der Anträge könnten heute noch keine exakten Angaben gemacht werden. Die Meldefrist für die Gemeinden sei gestern abgelaufen. In den nächsten Tagen fänden Sichtungsgespräche bei den Regierungspräsidenten statt; erst danach sei ein Überblick möglich. Eine telefonische Umfrage bei den Regierungspräsidenten habe erbracht, daß zahlreiche Gemeinden ihre Anträge in den kommenden Tagen stellen dürften; hier bestehe wegen des vom Bund festgesetzten Meldetermins im November ein erheblicher Zeitdruck. - Es sei bereits jetzt erkennbar, daß das zur Verfügung stehende Förderungsvolumen - rund 480 Millionen DM für Nordrhein-Westfalen - in den Jahren 1986 und 1987 um eine Mehrfaches überzeichnet werde. In etwa einer Woche ließen sich konkretere Aussagen hierzu treffen.

Abg. Leifert (CDU) bittet das Ministerium, in der nächsten Sitzung nähere Angaben darüber zu machen. -

Zu 2: Nachtragsgesetz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen
1983, 1984 und 1985

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/141

Vorlagen 10/49, 10/59, 10/76, 10/91, 10/104 und 10/106

Vorab legt der Vorsitzende Wert auf die Feststellung, daß die Voten der drei kommunalen Spitzenverbände in die Überlegungen einbezogen worden seien und bei der heute anstehenden Beschlußfassung mit berücksichtigt würden. -

Seine Fraktion habe den Gesetzentwurf mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, erklärt Abg. Wilmbusse (SPD). Der Entwurf erfülle alle Forderungen, die die SPD im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und im Blick auf die Urteile des Verfassungsgerichtshofs erhoben habe. Deshalb stimme sie dem Gesetzentwurf zu.

Bei seiner Meinungsäußerung hebt Abs. Stump (CDU) hervor, das mit dem Nachtragsgesetz laut schriftlicher Begründung verfolgte Ziel, die Gemeinden so zu stellen, als hätte es die Aufstockung II nicht gegeben, werde nur bei denjenigen Kommunen erreicht, die jetzt Nachzahlungen erhielten, nicht aber bei denen, die eine Besserstellung erfahren hätten, da es nicht zu einer Rückzahlung der bereits gewährten Beträge komme. Der Anspruch des Gesetzes werde auf diese Weise also nicht zu erfüllen sein. Die CDU-Fraktion erkläre sich aber mit dem in Aussicht genommenen Procedere und dem Berechnungsverfahren einverstanden, wie das Gesetz es vorsehe.

Sodann wünscht der CDU-Sprecher zu erfahren, weshalb die Zuwendungsbescheide für 1985, was die Zeit nach dem 19.7. angehe, keine Rechtskraft erhalten sollten. Im Gegensatz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983 und 1984 wäre es möglich gewesen, die Bescheide für 1985 in vollem Umfang zu revidieren. Der Entwurf sehe hingegen eine Neuabrechnung nur für die nach der Urteilsverkündung fälligen Zahlungen vor.

Gegen eine Neuberechnung für das gesamte Jahr 1985 bestünden sowohl rechtliche als auch finanzwirtschaftliche Bedenken, bittet Ministerialdirigent Köstering (Innenministerium) zu berücksichtigen. Es wäre nach Auffassung der Landesregierung rechtlich unzulässig, eine materiell verfassungswidrige Norm - dies sei auch § 10 Abs. 2 des GFG 1985, obwohl ihn der Verfassungsgerichtshof

Ausschuß für Kommunalpolitik
3. Sitzung

16.10.1985
hz-er

nicht für nichtig erklärt habe - auszuführen; zudem bestehe ein Vertrauensschutz der begünstigten Gemeinden zumindest seit der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs am 19.7.1985 nicht mehr. Aus diesem Grunde könne der Gedanke des Vertrauensschutzes, der bei den vorangegangenen Regelungen eine wesentliche Rolle spiele, von dann an keine Anwendung mehr finden. - Die finanzwirtschaftlichen Bedenken ergäben sich daraus, daß bei einer zeitlichen Streckung der Vorwegzahlung an die bisher benachteiligten Gemeinden in den Jahren von 1986 bis 1988 diese Haushaltsjahre zusätzlich mit 72,9 Millionen DM belastet wären. Eine Deckungsmöglichkeit für diesen Betrag im Landesetat sei aber nicht in Sicht. - Aus den beiden erwähnten Gründen müsse die im Entwurf vorgesehene gesplante Lösung für 1985 durchgeführt werden.

Die Fraktion der F.D.P. stimme dem Gesetzentwurf Drucksache 10/141 zu, versichert Abg. Dr. Riemer (F.D.P.); sie bitte jedoch um Erläuterung des Begriffs "Nachtragsgesetz". - Hierauf antwortet Leitender Ministerialrat Held (Innenministerium), das Gesetz sei nachträglich zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 gemacht und deshalb so bezeichnet worden. - Der Bemerkung Dr. Riemers, dann könnten alle ein Gesetz ändernden Gesetze Nachtragsgesetze sein, hält der Vertreter des Innenministeriums entgegen, hier bestehe ein enger inhaltlicher Bezug durch die nachträglich vorgenommene Änderung. -

Den Äußerungen von Ministerialdirigent Köstering hat Abg. Stump (CDU) entnommen, daß die Weiterzahlung der in § 10 Abs. 2 GFG 1985 vorgesehenen Beträge für die Zeit nach dem 19.7.1985 unterbleibe, weil hierfür keine Deckung vorhanden sei. - Darauf erwidert LMR Held, die Zuwendungen der Jahre 1983, 1984 und 1985 seien insoweit gleich zu sehen, als Zahlungen auf einer durch den Verfassungsgerichtshof für unwirksam erklärten Rechtsgrundlage geleistet worden seien; die Gemeinden hätten also Geld erhalten, das ihnen nicht zustehe. Jedoch müsse man darauf vertrauen können, daß auf gesetzlicher Basis gezahlte Zuwendungen zu Recht gewährt seien. Dieser Bestands- und Vertrauensschutz sei an enge Bedingungen geknüpft; er könne nur solange gelten, wie man nicht wisse, daß man auf empfangenes Geld keinen Anspruch habe. Bei Auszahlung der drei Achtel nach dem Urteil würden die betroffenen Gemeinden sehr wohl wissen, daß die Rechtsgrundlage hierfür mit der Verfassung eigentlich - materiell - nicht übereinstimme, wenn auch noch nicht richterlich festgestellt. Von diesem Augenblick an entfalle der Vertrauensschutz. Deshalb seien die ausstehenden Beträge - 72,9 Millionen DM - umzuschichten.

Die Frage des Vorsitzenden, ob der Urteilstenor es nach Auffassung des Innenministeriums praktisch verbiete, die restlichen drei Achtel zu zahlen, wird von Ministerialdirigent Köstering eindeutig bejaht.

Ausschuß für Kommunalpolitik
3. Sitzung

16.10.1985
hz-er

Gehe man davon aus, daß die den Gemeinden übermittelten Zuwendungsbescheide für 1985 vorläufigen Charakter hätten, meint Abg. Evertz (CDU), dann hätte die Regierung die Möglichkeit, die Schlüsselzuweisungen auf der Basis der Aufstockung I - ohne die Aufstockung II - neu zu berechnen. Wenn die Landesregierung ungeachtet dessen den Gemeinden, die darauf keinen Anspruch hätten, die bis zum 19.7.1985 gewährten Schlüsselzuweisungen belasse, auf der anderen Seite aber die Möglichkeit einer Verrechnung gegeben wäre, werde im Prinzip ein Zustand nicht wiederhergestellt, der reparabel wäre. Wenn schon den Gemeinden die ihnen nicht mehr zustehenden Beträge belassen würden und das mit dem Begriff des Vertrauensschutzes begründet werde, der mehr politische als rechtliche Bedeutung haben dürfte, tauche die Frage auf, warum die Regierung nicht entsprechend den Zuwendungsbescheiden für das volle Jahr verfare, was nach dem Vertrauensschutz ebenfalls geboten sein könne, wenngleich es nicht aus Verbundmitteln, wohl aber aus allgemeinen Haushaltsmitteln möglich wäre.

Abg. Wilmbusse (SPD) erkundigt sich, ob dieser Beitrag dahin zu deuten sei, daß die CDU auf einer Beibehaltung der Aufstockung II bestehe, die sie noch in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs so heftig kritisiert habe. - Abg. Evertz (CDU) erwidert, es gehe um ein politisches Argument zur inneren Gestaltung des Finanzausgleichs und um eine verfassungswidrige Norm. Die CDU-Fraktion habe in allen Einlassungen erklärt, daß sie die Aufstockung II für verfassungswidrig halte, was das Gericht bestätigt habe. Demgegenüber handle es sich jetzt um die Motivationslage der Landesregierung, die aus dem Urteil nicht die eigentlich gebotenen Konsequenzen ziehe, das Gemeindefinanzierungsgesetz 1985, soweit dies juristisch möglich sei, ohne Aufstockung II neu zu berechnen und danach abzurechnen: also den Gemeinden, die zuviel erhalten hätten, die Mehrbeträge zu nehmen und den anderen die entsprechenden Beträge zu geben. Dies tue die Landesregierung aber nicht; sie operiere mit dem mehr politischen als juristischen Begriff des Vertrauensschutzes. Auch die CDU-Fraktion plädiere dafür, den Gemeinden die gezahlten höheren Zuwendungen zu belassen. Entschließe man sich aber aus politischen Gründen dazu und überlege man im übrigen für das Jahr 1986, für die Gemeinden, die bisher die Aufstockung II erhalten hätten, in Form des Arbeitslosenansatzes oder in anderer Weise etwas zu tun, stelle sich für die letzten drei Achtel konkret die Frage, warum hier für den betreffenden Kreis von Gemeinden nichts geschehen solle. Darauf werde lediglich geantwortet, der Landesregierung fehle das Geld. Gäbe es andere Gründe dafür, müßte dies dargelegt werden.

Es gelte zunächst, die Situation zu hinterfragen, nicht sie zu bewerten, versichert Abg. Stump (CDU). Soweit hinsichtlich der Jahre 1983 und 1984 aufgrund des Urteils eine Überliquidierung